



Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste in der Kapelle Niederweningen (gültig ab dem 6. November 2020)

Die katholische Kirche weiss sich selbstverständlich an die geltenden staatlichen Vorgaben gebunden, insbesondere die Vorschriften betreffend Hygiene und physische Distanz. Folgende Massnahmen sind zu beachten:

1. Vor dem Gottesdienst

- a) Für die **Einhaltung und Durchsetzung** des Schutzkonzeptes verantwortlich ist der die Messe leitende Priester.
- b) Die Besucherzahl ist auf **maximal 12 Personen** beschränkt. (Ausnahme: Beschränkung auf 15 Personen im Falle von je zwei Personen aus dem gleichen Haushalt. Diese haben auf den Doppelpätzen Platz zu nehmen)
- c) Die **Kontaktstellen** sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- d) Das **Weihwasserbecken** bleibt bis auf Weiteres leer, die **Gesangbücher** dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Pfarrer benutzt werden.
- e) Die Kapelle ist bestmöglich zu durchlüften.
- f) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kapelle sind **Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln** des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die in der Kapelle geltenden **Verhaltensregeln** anzubringen.
- g) Die **Eingangstür** ist bis zum Gottesdienstbeginn offen zu halten.
- h) Die **Gläubigen reinigen sich beim Eingang** zur Kapelle die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Die Sakristanin stellt einen Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit.
- i) Der Zugang zur Kapelle ist begrenzt. Der Abstand von mindestens **1,5 m** ist einzuhalten. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird durch **entsprechendes Aufstellen der Stühle** sichergestellt.
- j) **Der Priester** ist für Einhaltung der Besucherzahlen verantwortlich.
- k) Gläubige, die **krank sind oder sich krank fühlen**, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben.



Katholisches **Pfarramt St. Paulus**

Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur, Neerach, Bachs und Wehntal

- l) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein **Unwohlsein** verspüren, haben diesen zu verlassen.

2. Während des Gottesdienstes

- a) In allen Gottesdiensten gilt **eine generelle Maskenpflicht** (ab 12 Jahren).
- b) Die Gläubigen nehmen auf den aufgestellten Stühlen Platz.
- c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt **mit Ministranten** aus. Die Ministranten ab 12 Jahren unterstehen der Maskenpflicht.
- d) **Lektor*innen** kommen zum Einsatz. Sie sind entsprechend zu instruieren.
- e) **Lektor*innen** bereiten sich auf ihrem Platz auf ihren Dienst vor.
- f) Die eucharistischen Gestalten (**Brot und Wein**) sind auch während des **Hochgebetes abzudecken** (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie **kommuniziert am Kelch**.
- g) Der **Austausch des Friedensgrusses entfällt**.
- h) **Vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich der Priester die Hände**. Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen. Die Austeilung der Kommunion erfolgt unter Beachtung der hygienischen Vorschriften neben dem Altar in die Hände. Der **Gang zur Kommunion erfolgt gegen den Uhrzeigersinn**.
- i) Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).
- j) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein **Unwohlsein** verspüren, haben diesen zu verlassen.
- k) Taufen und Beerdigungen sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und soziale Distanz möglich.

3. Nach dem Gottesdienst

- a) Die Sakristanin **öffnet die Ausgangstür**.



Katholisches **Pfarramt St. Paulus**

Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur, Neerach, Bachs und Wehntal

- b) Die Gläubigen verlassen die Kapelle unter Einhaltung der Abstandsregeln, und **sie unterlassen vor der Kapelle Gruppenansammlungen.**
- c) Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren, ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- d) Die Kapelle ist bestmöglich zu durchlüften.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst

Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 (eingefügt mit Änderung vom 16.4.2020) angehören, wird nahegelegt, aus Gründen des Selbstschutzes gut besuchten Gottesdiensten fernzubleiben. Es wird ihnen – unter Beachtung der staatlichen Schutzmassnahmen – die Teilnahme an Gottesdiensten mit nur wenigen Gläubigen – also von Werktaggottesdiensten – angeraten. Von der Sonntagspflicht wird weiterhin entbunden.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sollen gleichermassen gewährleistet werden. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 06. November und bis auf Weiteres.

Stanislav Weglarzy, Pfr.